Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

61 (16.8.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Eingelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 61. **Montag, 16. August** **1915.**

Steinlieferung.

Die **Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe** verdingt nach den Verordnungen des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 und vom 2. Dezember 1813 die Lieferung von **2360** cbm **Rheinbausteinen** und zwar:

Rheinbausteine I. Klasse 2100 cbm,
Rheinbausteine II. Kl. 260 cbm,

auf die Rheinstrecke zwischen Wintersdorf und Germersheim für das Baujahr vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in **zehn** Losabteilungen.

Die Lieferungsbedingungen, die nicht abgegeben werden, liegen bei der Rheinbauinspektion Karlsruhe, Kriegstraße 99, sowie bei den Dammmeistern in Plittersdorf und Maxau zur Einsicht auf.

Angebote sind schriftlich, unter Benutzung der von hier kostenlos zu beziehenden Vordrucke, verschlossen und **postfrei** mit der Aufschrift „Steinlieferung" versehen, bis zur Verdingungsverhandlung am **Samstag, den 4 September 1915, vormittags 10 Uhr,** an die Inspektion einzusenden.

Die Zuschlagsfrist beträgt sechs Wochen.

Karlsruhe, 14. Aug. 1915.

Marktpreise.

½ Kilo Schweineschmalz	Mk.	1.80
½ „ Butter	„	1.90
10 Eier	„	1.60
20 Liter Kartoffeln, neue	„	2.97
50 Kilo Heu	„	3.75
50 „ Roggenstroh	„	2.50
50 „ sonstiges Stroh	„	2.50
4 Ster Buchenholz (vors Haus)	„	50.—
4 „ Tannenholz	„	38.—
4 „ Forlenholz	„	40.—

Durlach den 14. Aug 1915.
Das Bürgermeisteramt.

Die Berichtigung der noch ausstehenden

Umlagen

vom 1. Halbjahr 1915 wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Durlach den 16. August 1915.
Stadtkasse.

Verkauf von Lebensmitteln.

Morgen **Dienstag** gelangen zu den bisherigen Preisen zum Verkauf:

Von ½8 bis 11 Uhr

frisch eingetroffene **Kartoffeln.**

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

Zucker.

Durlach den 16. August 1915.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Pferdeversteigerung.

Die **Badische Landwirtschaftskammer** veranstaltet am **Mittwoch, den 18. August, vormittags 10 Uhr,** in **Offenburg** eine Versteigerung von ca. 50 kriegsunbrauchbaren Pferden.

Zugelassen zur Versteigerung werden nur solche Personen, die eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung vorlegen darüber, daß sie zur Aufrechterhaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes ein Pferd dringend benötigen.

Kaufe fortwährend getragene Herren- und Frauen-Kleider, Schuhe, Weißzeug, Pfandscheine, Uhren, Möbel, Betten aller Art und zahle beste Preise.

H. Blech, Hauptstr. 42.

NB. Kaufe jedes Quantum altes Messing, Kupfer, Zinn und Blei und zahle höchste Preise.

Ein fleißiges **Mädchen** sucht auf 1. September Stelle. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Einfach möbliertes Zimmer
zu vermieten
Gartenstr. 3, 4. St. l.

Auf 1. Oktober zu vermieten
1 Wohnung v. 2 Zimmern, Küche m. Wasserleitung u. sonst. Zugehör,
ferner sofort oder später
1 Wohnung v. 1 Zimmer, Küche u. sonst. Zugehör, beide im Hinterhaus je 1 Treppe. Näheres
Hauptstraße 66 im Laden.

Eine schöne Wohnung, 3 Zimmer, Alkov, Küche, Keller und Speicher auf sofort oder 1. Oktober zu vermieten. (Vorderhaus 2. Stock)

Eine Wohnung, 3 Zimmer, Küche, Keller und Speicher auf 1. Oktober zu vermieten (Hinterhaus.)

Näheres bei
Karl Geyer, Metzgermeister,
Herrenstr. 16. Teleph. 268.

Hochbauarbeiten zur Erbauung des Stellwerks 3 im Bahnhof Bretten nach Finanzminist. Vg. v. 3. 1. 07 öffentlich zu vergeben: Grab- und Maurer-, Steinhauer- (1,20 cbm rot), Zimmer-, Blechner-, Verputz-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser, Tüncherarbeiten und Rolljalousienlieferung (28 qm, 5 mm Prismenstäbe). Bedingungsheft mit Arbeitsbeschrieb und Plänen liegen vom 18. bis einschl. 24. August bei Gr. Bahnmeisterei I Bretten und vom 25.—27. auf unserm Hochbaubüro hier auf, woselbst auch Angebotsformulare erhältlich, die nicht nach auswärts versichert werden. Angebote, verschlossen und postfrei mit der nötigen Aufschrift versehen, sind bis zum Eröffnungstermin am Samstag, den 28. Aug., vormittags 10 Uhr bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Heidelberg, den 14. Aug. 1915.
Gr. Bahnbauinspektion 2.

Frühzwetschgen
Birnen
Reineclauden
Tomaten

werden abgegeben
Gr. Landwirtschaftsschule Augustenberg.
Verkaufszeit täglich von 4 Uhr ab.

Schöne 2-Zimmerwohnung mit Zugehör auf sofort oder 1. Oktober zu vermieten
Hauptstraße 8.

Handtäschchen mit Strickzeug auf dem Schaufenster Amalienstraße 17 stehen geblieben. Abzugeben daselbst im 1. Stock.

Bekanntmachung
über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 (G.S.S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R.G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.G Bl S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bezw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Koketrohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorläufen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Gasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen progener Zerfetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in entthiophenem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu entthiophenen und das Toluol an die Kriegschemikalien-Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens 1 Hundertteil des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Entthiophenung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderverfügung darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es überseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß unser lieber, unvergeßlicher Sohn und Bruder

Otto Meier

Reservist im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 249

im Alter von 25½ Jahren am 28. v. M. in Rußland gefallen ist.

Durlach den 15. August 1915.

Die trauernde Familie

Ph. H. Meier, Gärtner.

Schöne **Essig- u. Salzgurken** sind morgen auf dem **Wochenmarkt** zu haben.

Frau Goldschmidt.

Zwei einzelne Damen mit 1 Kind suchen **Wohnung** von 4—5 Zimmern in freier Lage und feinem Hause. Angebote mit Preis unter Nr. 219 an das Durlacher Wochenblatt erbeten.

Freie Metzger-Innung Durlach.

Fleischpreise

ab 16. August 1915:

Ochsenfleisch	Mk. 1.20
Rindfleisch	„ 1.20
Schweinefleisch	„ 1.70
Kalbfleisch	„ 1.20
Hammelfleisch	„ 1.30
Schmalz	„ 1.80
Sülze	„ 0.80

Ausführliche Preisliste hängt in den Läden aus.

Der Vorstand.

Auf dem Felde der Ehre starb am 30. Juni infolge Kopfschusses bei einem Sturmangriff unser lieber, hoffnungsvoller Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Robert Hummel

Musketier im 4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67, 8. Komp. den Heldentod fürs Vaterland im Alter von 22½ Jahren.

Durlach den 15. August 1915.

In tiefer Trauer:

Familie Ludwig Hummel.

Kommode, Küchenschrank, Tisch, Federbetten zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis unter Nr. 218 an den Verlag.

Gut möbliertes Zimmer mit oder ohne Pension auch tageweise sofort zu vermieten

Friedrichshöhe, Turnberg.

Frisch eingetroffen

eine Ladung

Ia. „Kieffer“ Einkochgläser

Waldemar Kuttner

Eisenhandlung.

worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Der Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bezw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 Mk. f. 100 kg
Benzol, Solventnaphtha I und II, Xylol	62 „ „ „ „
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp)	67 „ „ „ „
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp)	74 „ „ „ „

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelssatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. Aug. gültigen Höchstpreisen verkauft werden selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14 Aug. erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8 Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflußt worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preußische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15 August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Karlsruhe den 5. August 1915.

V. f. d. stellv. General-Kommandos:
Der Chef des Stabes:
von Wolff, Oberst.

Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA).

Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4 15. KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw, deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14 August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II Klasse zu haben ist.

Karlsruhe den 14. August 1915.

V. f. d. stellv. General-Kommandos.
Der Chef des Stabes:
v. Wolff, Oberst.